

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Dorferneuerung

in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13. 10. 1987

Die Gemeinde Fernwald gewährt zur Erhaltung und Wiederherstellung von Fachwerkfassaden den betreffenden Hauseigentümern Zuschüsse gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt

- a) 25 % der förderungsfähigen und nachgewiesenen Aufwendungen für die erstmalige Freilegung von Fachwerkfassaden
- b) 10 % der förderungsfähigen und nachgewiesenen Aufwendungen für die Renovierung bereits freiliegender Fachwerkfassaden

§ 2 Förderungsfähiger Aufwand

Als förderungsfähige Aufwendungen gelten:

- a) die nachgewiesenen Material- und Lohnkosten (bei Ausführung durch einen Handwerksbetrieb),
- b) die nachgewiesenen Materialkosten bei Ausführung der Arbeiten durch den Hauseigentümer selbst (Eigenleistung),
- c) die nachgewiesenen Kosten für ein notwendiges Gerüst.

§ 3 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich dem Gemeindevorstand unter Beifügung der nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) genaue Bezeichnung der anfallenden Arbeiten
- b) Kostenvoranschläge

Vor Beginn der Erhaltung und Wiederherstellung von Fachwerkfassaden gewährt der Gemeindevorstand dem Hauseigentümer eine kostenlose Fachberatung als Voraussetzung für den Zuschuss.

§ 4 Zuschussgewährung

Der Zuschuss wird nach Prüfung durch den Gemeindevorstand mittels eines schriftlichen Bescheides in Aussicht gestellt.

Die Höhe des Zuschusses darf die Selbstkosten nicht überschreiten.

Die Gemeinde behält sich vor, hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten entsprechende Auflagen zu erteilen.

Anträge nach § 1 a und b können frühestens 10 Jahre nach der letzten Förderung erneut gestellt werden.

§ 5 Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage aller Nachweise endgültig festgesetzt und ausgezahlt.